

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dirk Stettner (CDU)

vom 07. April 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. April 2022)

zum Thema:

**Nachfrage zur Schriftlichen Anfrage Drs 19/11 208
Beschlagnahmen im Sinne des Zweckentfremdungsverbots-Gesetzes**

und **Antwort** vom 26. April 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. April 2022)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Dirk Stettner (CDU)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11535

vom 07. April 2022

über Nachfrage zur Schriftlichen Anfrage Drs 19/11 208

Beschlagnahmungen im Sinne des Zweckentfremdungsverbots-Gesetzes

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Bezirksämter um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Die Stellungnahme des einzig betroffenen Bezirkes Pankow wird in der Antwort wiedergegeben.

Frage 1:

Bei wie vielen und welchen Objekte wurden seit Inkrafttreten des § 4a Abs. 1 ZwVbG und des § 4b Abs. 1 ZwVbG Treuhänder eingesetzt? Es wird gebeten, die Einsetzung nach Bezirken und Objekten aufzuschlüsseln.

Antwort zu 1.

Der Bezirk Pankow ist der einzige Bezirk, in dem bisher in einem Fall (Wohnhaus Smetanastraße 23/Meyerbeerstraße 78) ein Treuhänder nach dem ZwVbG eingesetzt wurde.

Frage 2:

Wie lange standen die Objekte vor der Einsetzung von Treuhändern leer?

Antwort zu 2:

Der Bezirk teilt folgendes mit:

„Der genaue Zeitpunkt, seit dem das Gebäude leer steht, ist unbekannt.“

Frage 3:

Wie lange wurden die Eigentümer dieser Objekte vor der Einsetzung aufgefordert, freiwillig ihre Objekte (wieder) für Wohnraum nutzbar zu machen?

Antwort zu 3:

Der Bezirk teilt folgendes mit:

„Der Vorgang ist bereits seit 2015 in der Bearbeitung.“

Frage 4:

Was war der Grund für die jeweilige Einsetzung gem. § 4a Abs. 1 ZwVbG oder § 4b Abs. 1 ZwVbG (zB. Nichtidentifizierbarkeit des Eigentümers, Nichterreichbarkeit des Eigentümers, Verwehr gegen Wiedernutzung)?

Antwort zu 4:

Der Bezirk teilt folgendes mit:

„Eigentümerseits fanden/finden Bemühungen zur Rückführung des Objektes zu Wohnzwecken statt, Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen aber nur sehr schleppend.“

Frage 5:

Werden die unter treuhänderische Verwaltung gestellten Objekte inzwischen wieder für Wohnzwecke genutzt?

Antwort zu 5:

Der Bezirk teilt folgendes mit:

„Nein.“

Frage 6:

Bei wie vielen und welchen Objekten musste dem Treuhänder gem. § 4a Abs. 6 ZwVbG oder § 4b Abs. 2 ZwVbG iVm 4a Abs. 6 ZwVbG mittels Zwangsmaßnahmen der tatsächliche Besitz verschafft werden?

Antwort zu 6:

Der Bezirk teilt folgendes mit:

„Bei keinem.“

Berlin, den 26.4.22

In Vertretung

Christian Gaebler

.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen